

Aktenzeichen:  
49 C 213/14



**Amtsgericht Rostock**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Astragon Software GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße 64 -  
78, 41236 Mönchengladbach  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nimrod, Emserstraße 9, 10719 Berlin, Gz.: FB 4040/12-0314

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Rostock durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2015 für Recht erkannt:

1. **Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2014 freizustellen.**
2. **Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von € 510,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.04.2014 zu zahlen.**
3. **Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

4. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**
5. **Der Streitwert wird auf 1.667,00 € festgesetzt.**

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz wegen Verwertung geschützter Software im Rahmen einer Datenausbörse über den Internetanschluss des Beklagten.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien und ist Inhaberin der ausschliesslichen Verwertungsrechte für das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2011“.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses in 

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte über diesen im Jahre 2012 das streitgegenständliche Spiel zum Hochladen angeboten hat, ohne im Besitz entsprechender Verwertungsrechte zu sein. So habe der Beklagte in der Zeit vom 20.04.2012 Uhr bis 03.08.2012 im Rahmen eines Filesharing-Systems unter verschiedenen IP-Adressen ohne Zustimmung der Klägerin Dateien des streitgegenständlichen Spiels über ein Filesharing-System insgesamt 27 mal zum Download angeboten.

Die betreffenden IP-Adressen seien zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetzugang des Beklagten zugeordnet.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.06.2012 lies die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten den Beklagten wegen des behaupteten Urheberrechtsverstoßes abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung auffordern. Der Beklagte kam dem jedoch nicht nach und nahm auch das darin enthaltene Angebot, an die Klägerin einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von € 850,00 zu zahlen, nicht an.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass auch im Hochladen geschützter Dateien eine Urheberrechtsverletzung zu sehen sei und der geltend gemachte Anspruch auch der Höhe nach nicht zu beanstanden sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2014 freizustellen

sowie

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmender Höhe, mindestens jedoch in Höhe von € 510,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.04.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Klägerin habe die Urheberrechtsverletzungen nicht nachgewiesen, da allein im Hochladen von Dateien eine solche nicht zu sehen sei und bestreitet die Höhe des geltend gemachten Schadens.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (KonzVO) vom 28.03.1994 (GVO-BI. M-V S. 514).

Danach sind dem Amtsgericht Rostock alle urheberrechtlichen Streitigkeiten für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Rostock zugewiesen.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 97 Abs. 2, 97a UrhG, 280 ff. BGB in Höhe von € 510,-.

a) Die Klägerin ist Inhaberin der hier maßgeblichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützte Computerprogramm „Landwirtschaftssimulator 2011“.

Als solche stehen ihr an dem Werk sowohl die Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte des § 19 UrhG, als auch das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung nach § 19a UrhG zu.

b) In dieses Recht hat der Beklagte widerrechtlich eingegriffen, als sie das Computerspiel betreffende Dateien im Jahre 2012 über den auf ihn zugelassenen Internetanschluss zum Download anbot. Dies ist durch den Beklagten zum einen nicht ausdrücklich bestritten worden, zum anderen ist der Beklagte über einen Zeitraum von mehreren Monaten nicht weniger als 27mal unter verschiedenen IP-Adressen als Quelle des rechtsverletzenden Angebots ermittelt worden. Es ist daher nahezu ausgeschlossen, dass die Zuordnung irrtümlich erfolgte, so dass von der Richtigkeit der Ermittlungen ausgegangen werden kann, vgl. OLG Köln in MMR 2011, Seite 322.

Zwar trägt die Klägerin nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches bestehen, dass also der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht jedoch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses auch der Täter ist, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen Zugriff auf den Anschluss hatten (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 - Bearshare-).

Dem Inhaber des zugeordneten Internetanschlusses obliegt es dann, im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast diese Vermutung zu widerlegen. Entkräftet ist diese, wenn weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und ebenso als Täter in Betracht kommen. Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit im Rahmen des ihm zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen vortragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers ergibt.

Dazu müssen konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13).

Der Beklagte hat jedoch nichts dafür vorgetragen, dass außer ihm als Anschlussinhaber eine dritte Person als Alleintäter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt.

c) Der Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 97 Abs. 2 UrhG errechnet sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie und begegnet auch der Höhe nach keinen durchgreifenden Bedenken.

Bei der Berechnung des Schadens im Wege der Lizenzanalogie hat der Verletzer grundsätzlich dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten, wobei in jedem Einzelfall die besonderen Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind, welche die Stellung des Verletzers von derjenigen eines normalen Lizenznehmers unterscheidet, vgl. BGH in GRUR 1982, Seite 286. Zwar können dabei auch allgemeine Vergütungs- und Tarifsätze berücksichtigt werden, hinsichtlich der Nutzung durch Zugänglichmachung von Dateien durch unentgeltlichen Download an anonyme Dritte gibt es jedoch keinen Markt.

Bei Abwesenheit konkreter Umstände zur Schätzung des eingetretenen Schadens ist jedenfalls ein Mindestschaden zu schätzen, vgl. BGH in GRUR 1993, 55. Das Gericht macht sich in diesem Zusammenhang die von verschiedenen Oberlandesgerichten vertretenen Auffassungen zu eigen, dass im Wege der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO ein Pauschalbetrag bis zu € 200,- pro Musiktitel angemessen ist, vgl. OLG Köln in MMR 2012, Seite 387, bestätigt mit Beschluss vom 08.05.2013, Az.: 6 W 256/12; OLG Hamburg in GRUR-RR 2014, Seite 136; OLG Frankfurt in GRUR-Prax 2014, Seite 390.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier nicht lediglich ein einzelner Musiktitel, sondern ein ganzes Computerprogramm über mehrere Monate zum Download angeboten wurde, erscheint ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 510,- als angemessen.

3. Der Klägerin steht aus §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB auch ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in der geltend gemachten Höhe zu.

Das anwaltliche Schreiben der Klägerin erfüllt die inhaltlichen Anforderungen an eine wirksame Abmahnung. Diese war auch sachlich berechtigt, da der Klägerin aufgrund der von dem Beklagten begangenen Rechtsverletzung ein Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG zustand. Die Höhe des zugrundegelegten Gegenstandswertes begegnet keinen Bedenken.

Eine Anwendung des § 97a Abs. 3 UrhG n.F., der bei erstmaliger Abmahnung den Gegenstandswert auf € 1.000,- begrenzt, kam nicht in Betracht, da die Urheberrechtsverletzung der Beklagten aus dem Jahre 2012 datiert und damit vor Inkrafttreten der Änderung des § 97a UrhG.

Es ist daher die bis September 2013 geltende Fassung des § 97a Abs. 2 UrhG anzuwenden, da für den Erstattungsanspruch der Abmahnkosten die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ausschlaggebend ist, vgl. BGH, Urteil vom 19.05.2010, Az.: I ZR 140/08, zitiert nach juris.

Auch die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG a.F. liegen nicht vor. Danach galt eine Beschränkung des Ersatzes der erforderlichen Aufwendungen auf € 100,- bei einer erstmaligen Abmahnung in einem einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs. Von einer nur unerheblichen Rechtsverletzung kann jedoch bei der Bereitstellung zum Hochladen eines gesamten Computerspiels über einen langen Zeitraum nicht mehr ausgegangen werden.

Bei der Bemessung des für die Höhe des Gegenstandswertes ausschlaggebenden wirtschaftlichen Interesses der Klägerin war zu berücksichtigen, dass es sich um ein zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung aktuelles Computerspiel gehandelt hat, mit der daraus resultierenden Gefahr für die kommerziellen Verwertung der der Klägerin zustehenden Rechte, so dass die von dieser in Ansatz gebrachten € 30.000,- in diesem Falle nicht zu beanstanden sind.

4. Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 286, 288 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rostock,  
Neuer Markt 3  
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rostock  
Zochstraße 13  
18057 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.09.2015

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle